

Eltern- und Erziehungsgeldstelle
in:

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Antrag auf Elterngeld ab 01.01.2011

nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Termin: Elterngeld wird frühestens ab der Geburt/Aufnahme bei der berechtigten Person und rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

Antrag des ersten Elternteils

Antrag des zweiten Elternteils

Aktenzeichen des ersten Elternteils (soweit vorhanden): _____

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Fragen vollständig beantworten und die für Sie zutreffenden Bescheinigungen von den zuständigen Stellen ausfüllen lassen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen.

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften der §§ 1 bis 11 BEEG für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich.	Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X): Ich nehme zur Kenntnis, dass - die Daten elektronisch gespeichert werden, - die Auskünfte und Unterlagen, die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einen anderen Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
---	--

1. Kind, für das Elterngeld beantragt wird ▶ Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“ beifügen, für jedes Kind ◀

Familienname des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Geburtsort	Mehrlingsgeburt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen	Wohnland

2. Antragsteller – Persönliche Angaben

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort, Ortsteil		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
E-Mail-Adresse *)	Telefonnummer *)	Fax-Nr. *)	Identifikationsnummer

Familienstand:
 verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 ledig verwitwet geschieden

Ich lebe unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen ja nein

Staatsangehörigkeit:
 deutsch ▶ Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registrierschein beifügen ◀
 EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt ja nein
 andere Staatsangehörigkeit: _____ ▶ Vorlage Pass einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 18) zum Originaltitel ist erforderlich ◀

3. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis

Ich habe einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)

in Deutschland seit: _____
 Ich stehe in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsland: _____

im Ausland seit: _____ bis: _____ Land: _____ Grund: _____
 Ich unterliege nach § 4 SGB IV weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Arbeitsverhältnis (z.B. bei Entsendung, Abordnung) ▶ Bescheinigung des Dienstherrn beifügen ◀
 Ich bin Entwicklungshelfer ▶ Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen ◀
 Ich bin Missionar ▶ Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen ◀

4. Krankenversicherung

Ich bin pflichtversichert freiwillig versichert als Familienangehöriger versichert privat versichert nicht versichert

Bezeichnung und Sitz der Kasse: _____ Mitglieds-Nr. _____

*) freiwillige Angabe

5. Gesetzlicher Vertreter/Vormund/Pfleger (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)

►Kopie der Bestallungsurkunde beifügen ◄

Nachname	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)		Fax (freiwillige Angabe)

6. Anderer Elternteil (Ehegatte/Lebenspartner/Partner der eheähnlichen Gemeinschaft)

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2)		Staatsangehörigkeit	Versicherungspflicht <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland
Beschäftigungsstatus	Beschäftigungsland außerhalb Deutschlands <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____		Entgeltersatzleistungen, Renten im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Nachweise ◄

7. Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

Leibliches Kind
 ►bei Noch-Nicht-Vätern Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) und Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft beifügen ◄

Adoptivkind Haushaltsaufnahme seit: _____
 ►Adoptionsurkunde beifügen ◄

Kind in Adoptionspflege Haushaltsaufnahme seit: _____
 ►Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◄

Kind des Ehe-/Lebenspartners (Stiefkind) Haushaltsaufnahme seit: _____
 ►Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) beifügen ◄

Nicht leibliches Kind, das im Härtefall von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird
 ►Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) beifügen ◄

alleiniges Sorgerecht/alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht ►Nachweise beifügen ◄

8. Weitere Kinder im Haushalt (Bitte beachten Sie die weiteren Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 2, S. 3 Nr. 8)

Haben Sie weitere Kinder im Haushalt, für die Sie Kindergeld erhalten? nein ja, bitte Tabelle ausfüllen

Haben Sie ein behindertes Kind im Haushalt? nein ja

Familienname	Vorname	Geburts-/Adopt.datum Haushaltaufnahme seit	Kindschaftsverhältnis	Erziehungsgeld- / Elterngeld-Aktenzeichen

►Aktuellen Beleg über die Kindergeldzahlung, bei behinderten Kindern Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis beifügen ◄

9. Höhe und Bezugszeitraum (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 2)

Ich beantrage

Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes Mindestelterngeld für

12 Lebensmonate - folgende Lebensmonate des Kindes, Anzahl gesamt: _____ LM (LM = Lebensmonate)
 vom 1. bis 12. LM oder abweichend
 vom LM _____ bis LM _____, vom LM _____ bis LM _____ Achtung: Beantragung nicht in Kalendermonaten, nur in Lebensmonaten

14 Lebensmonate (z.B. Alleinerziehende, bei denen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind)
 Es liegt eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor und
 Mir steht die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zu und das Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung ►Bitte Erklärung/Nachweise beifügen ◄ oder
 Die Betreuung durch den anderen Elternteil gefährdet das Kindeswohl oder ist unmöglich
 ►Kindeswohlgefährdung ist durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachzuweisen; bei Unmöglichkeit sind entsprechende Nachweise (z.B. ärztliches Attest) beizufügen ◄

Mein Partner (andere Elternteil) hat bereits einen Antrag auf Elterngeld für dieses Kind gestellt
 nein ja, Aktenzeichen: _____

Mein Partner (andere Elternteil) möchte Elterngeld beziehen
 nein ja (bitte Hinweise im Merkblatt S. 2 Absatz 1 beachten)

Anzahl der Lebensmonate gesamt: _____ (Angabe unbedingt erforderlich)
 vom LM _____ bis LM _____ vom LM _____ bis LM _____ (Angabe soweit bekannt)

►Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages ◄

10. Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

- Das Kind lebt seit der Geburt (abgesehen z. B. von einem kurzen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.
- Das Kind lebt erst seit _____ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit _____ von mir betreut und erzogen.
Grund: _____

11. Auszahlungsvariante (Verlängerungsmöglichkeit, siehe Erläuterungen im Merkblatt S. 3 Nr. 5)

- ganzer Monatsbetrag
- halber Monatsbetrag für alle Anspruchsmonate für die Anspruchsmonate vom _____ bis _____

12. Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare Leistungen

(Angabe durch beide Elternteile bei **Bezug der Leistung/en** nach der Geburt des anspruchsbegründenden Kindes, **aber auch** bei erneuter Schwangerschaft vor der Geburt eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes erforderlich)

Es besteht für die Mutter ein Anspruch auf

- Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung ▶Leistungsnachweis oder Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen ◀
- Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ▶Bezügemitteilung oder Bescheinigung des Arbeitgebers (Anlage S. 2 Nr. 20) beifügen ◀
- Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Entbindung bis _____ ▶Bezügemitteilung beifügen ◀
Beginn der Schutzfrist am: _____
- Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften ▶Bezügemitteilung beifügen ◀
von _____ bis _____
- kein Mutterschaftsgeld kein Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

- Es besteht/bestände ein Anspruch auf **ausländische Familienleistungen**, Leistungsart: _____, Land: _____
▶Bescheinigung/Leistungsbescheid in deutscher Übersetzung beifügen ◀

13. Erwerbstätigkeit / sonstige Leistungen vor der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum):

Im Bemessungszeitraum (12 Monate vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist bzw. abweichender Zeitraum – siehe Erläuterungen im Merkblatt S. 2 Nr. 3) war ich

- nicht erwerbstätig
- erwerbstätig ▶Bitte auch Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀
 - nichtselbstständig** vom _____ bis _____ mit _____ Wochenstunden seit _____
 - selbstständig** vom _____ bis _____ mit _____ Wochenstunden seit _____
 - im Gewerbe** vom _____ bis _____ mit _____ Wochenstunden seit _____
 - in der Land- und Forstwirtschaft** vom _____ bis _____ mit _____ Wochenstunden seit _____
- Wurden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt? nein ja
- in einem befristeten oder unterbrochenem Arbeitsverhältnis vom _____ bis _____
- in Berufsausbildung vom _____ bis _____ ▶Bitte auch Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀

Vor der Geburt des Kindes wurden von mir **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Krankengeld, Rente, Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, vergleichbare ausländische Leistungen) oder **Sozialleistungen** (z.B. ALG II, Sozialgeld) bezogen

nein ja ▶Bitte Tabelle ausfüllen und entsprechende Nachweise (Leistungsbescheide) beifügen ◀

Leistungsart	Bezugszeitraum

Anlage zum Antrag auf Elterngeld für das Kind

Name, Vorname des Antragstellers _____

Familienname: _____

Aktenzeichen (soweit bekannt) _____

Vorname(n): _____

Bescheinigungen

geb. am: _____

(wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können) - kostenfrei nach § 64 SGB X –

17. Haushalt-/Meldebescheinigung ▶ siehe Nr. 7 im Antrag ◀

Meldebehörde:

in Gemeinde / Stadt _____

Es wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____

mit dem Kind _____ geb. am _____

seit: _____ entsprechend der Meldekartei einen gemeinsamen Haushalt hat, in

PLZ, Wohnort _____ Straße, Hausnummer _____

Datum _____

Dienstsiegel und Unterschrift _____

18. Bescheinigung der Ausländerbehörde ▶ siehe Nr. 2 im Antrag – nur für Nicht EU/EWR-Staatsangehörige ◀

Es wird folgendes bescheinigt: Frau/Herr

_____	_____	_____	_____	besitzt
Name	Vorname	geb. am		

eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), seit _____

eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) seit _____

eine Aufenthaltserlaubnis nach § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt oder hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

ja mit Zustimmung der Ausländerbehörde nein

Die Zustimmung der Ausländerbehörde lag/liegt vor

ja nein

Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt ja nein

Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG erteilt: ja nein **oder**

Der Berechtigte hält sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, **gestattet oder geduldet** im Bundesgebiet auf ja nein **und**

Der Berechtigte ist im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig, bezieht laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nimmt Elternzeit in Anspruch ja nein

_____ § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____
(sonstiger Aufenthaltstitel)

eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. _____ AufenthG, vorangehender Titel _____ gültig bis _____

einen vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG, der nach § 101 AufenthG weiter gilt als _____
gültig bis _____

Datum _____

Stempel der Behörde und Unterschrift _____

19. Mutterschaftsgeldbescheinigung der Krankenkasse ▶ siehe Nr. 12 im Antrag ◀

Es wird bestätigt, dass Frau _____

Krankenkassen-Mitgliedsnummer _____ Mutterschaftsgeld nach § _____ erhält.

Es beträgt (ohne Zuschuss nach § 14 Abs. 2 MuSchG):

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ €

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ €

Datum _____ Stempel der Krankenkasse und Unterschrift _____

20. Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitgeberzuschuss ▶ s. Nr. 12 im Antrag ◀

Es wird bescheinigt, dass Frau _____

ab der Geburt ihres Kindes einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG erhält. Er beträgt

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ €

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ €

Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____

21. Arbeitszeitbestätigung ▶ siehe Nr. 34 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀

Frau/Herr _____ ist bei uns vom _____ bis (voraussichtlich) _____

mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt. Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden wird um detaillierte Angaben, ggf. auf einem gesondertem Blatt, gebeten.

Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____.

Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____

22. Erklärung zur Erwerbstätigkeit ▶ siehe Nr. 35 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer selbstständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀

Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt (Lebensmonat) beschränke.

Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen:

Datum, Unterschrift Antragsteller _____

ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN

Aktenzeichen: _____
(falls bekannt)

Hinweis: Die Erklärung zum Einkommen ist Bestandteil des Antrages auf Elterngeld. Wenn Sie nur den Mindestbetrag (300 Euro) beantragen/beanspruchen, ist nur Nr. 30 dieser Erklärung auszufüllen. Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen des Vordrucks.

Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Familienname, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers
---	--

30. Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) hatte ich ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als 250.000 € bzw. zusammen mit dem anderen Elternteil ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 €

- nein**, ► Steuerbescheid(e) des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vorlegen ◀ **ja**, Anspruch auf Elterngeld entfällt
- Steuerbescheid(e) liegt/liegen noch nicht vor **voraussichtlich nein** **voraussichtlich ja**
- es wird keine Steuererklärung abgegeben

Einkommen vor der Geburt des Kindes

31. Nichtselbstständige Arbeit

Vor der Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld

- nein** ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes ◀
- ja** ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat des Beginns der Mutterschaftsgeldzahlung ◀
- Ich **verzichte** ausdrücklich auf die Ausklammerung der Monate mit Mutterschaftsgeldzahlung, da nachteilig für mich.
- Haben Sie zusätzlich noch Erwerbseinkünfte unter Nr. 32, kann sich ein davon abweichender maßgeblicher Zeitraum ergeben – in diesen Fällen bitte Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀

Wegen des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind/wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurück zu führenden Erkrankung (bei privat Versicherten wegen Zeiten eines Beschäftigungsverbot - 6 Wochen vor Entbindung – ohne Mutterschaftsgeld)/wegen Ableisten von Wehr- bzw. Zivildienst ist Erwerbseinkommen ausgefallen

- nein**
- ja**, vom _____ bis _____, Grund: _____, vom _____ bis _____ Grund: _____
- Dieser Zeitraum ist bei der Ermittlung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraumes nicht zu berücksichtigen und um die Zahl der betreffenden Monate zurück zu verlagern. Sofern Ihnen ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten eine Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot für 6 Wochen vor Geburt bzw. die Entbindung, vorliegt, fügen Sie diese bitte bei. Bitte überprüfen Sie die Angaben zum Elterngeldbezug für ein älteres Kind unter Nr. 13 im Antrag ◀
- Ich **verzichte** ausdrücklich auf die Ausklammerung folgender Monate _____, da nachteilig für mich.

► Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers bzw. die elektronischen Einkommensnachweise nach dem Sechsten Abschnitt des SGB IV lückenlos nach. ◀

Die Einkünfte unterliegen

- der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____

Besteht die Verpflichtung zur Steuervorauszahlung?

- nein** **ja** ► Bitte Steuerbescheid mit dieser Vorauszahlung in Kopie beifügen. ◀

32. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Ich übe die Tätigkeit sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum aus

- nein**, maßgeblich ist das Einkommen (Gewinn) aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes
- Bitte eine qualifizierte Gewinnermittlung vorlegen, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, Aufstellung des Steuerberaters ◀
- ja**, maßgeblich ist das Einkommen (Gewinn) aus dem Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes, wenn nachfolgende Leistungen und Voraussetzungen zeitlich nicht in dieses Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) fallen
- Aktuellen Einkommensteuerbescheid, Feststellungsbescheid nach § 13a EStG o. andere Nachweise, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, Berechnung des Steuerberaters, Steuerbescheid des Vorjahres, Vorauszahlungsbescheid, BWA beifügen. ◀

Vor Geburt des Kindes bezog ich Mutterschaftsgeld bzw. Elterngeld für ein älteres Kind (Grundanspruch, nicht Auszahlungsverlängerung)

- nein**
- ja**, vom _____ bis _____ Leistungsart: _____, vom _____ bis _____ Leistungsart: _____
- maßgeblich ist in der Regel das Einkommen (Gewinn) aus den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes, auf Antrag können die Monate mit Mutterschaftsgeld/Elterngeld für ein älteres Kind unberücksichtigt bleiben und um die Anzahl der Monate zurück verlagert werden (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 und 33).
- Ich beantrage eine Nichtberücksichtigung **nein** **ja**, der Monate _____

Wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurück zu führenden Erkrankung (bei privat Versicherten wegen Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbot ohne Mutterschaftsgeld) bzw. wegen Wehr- oder Zivildienst ist Erwerbseinkommen (Gewinn) ausgefallen

- nein**
- ja**, vom _____ bis _____, vom _____ bis _____ Grund: _____
- Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehr- bzw. Zivildienst bei ◀
- Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen (Gewinn) aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Auf Antrag können Monate mit Einkommensausfall aufgrund der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/des ärztlichen Beschäftigungsverbot (6 Wochen vor Entbindung)/von Wehr- oder Zivildienst unberücksichtigt bleiben und um die Anzahl der Monate zurück verlagert werden (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 und 33).
- Ich beantrage eine Nichtberücksichtigung **nein** **ja**, der Monate _____

Es erfolgt Buchführung **nein** **ja**

Erklärung zum Einkommen Seite 2

Die Einkünfte unterliegen	
<input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____	
Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständische Versorgungswerke bestehen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Bitte Nachweise beifügen. ◀	Verpflichtung zur Steuervorauszahlung besteht <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Steuerbescheid mit dieser Vorauszahlung beifügen. ◀

33. Nichtselbstständige und gleichzeitig Selbstständige Arbeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft ►nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 31 und 32 erzielt wurden ◀

Ich übe die Erwerbstätigkeit nach Nr. 31 und 32 sowohl in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist, als auch im gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum, **durchgängig** aus.

nein ►Maßgeblich ist bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit das Einkommen, wie unter Nr. 31 angegeben. Bei Einkünften aus Selbstständiger Tätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft sind die 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes, bzw. bei Ausklammerung von Monaten nach Nr. 32, dieser Zeitraum, maßgebend. Der Gewinn ist z.B. durch Einnahme-/Überschussrechnung, Aufstellung des Steuerberaters, BWA glaubhaft zu machen ◀

ja ►Maßgeblich ist für jede Einkunftsart das Einkommen aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (z.B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor der Geburt des Kindes. Der Nachweis über die nichtselbstständige Tätigkeit erfolgt für diese Zeit durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Als Nachweis bei selbstständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft dient der aktuelle Steuerbescheid, Feststellungsbescheid nach § 13a EStG oder vorläufig andere Nachweise, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, vereinfachte Gewinnermittlung, Berechnung des Steuerberaters, Vorauszahlungsbescheid. ◀ (siehe auch Hinweis in Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen unter Nr. 31)

Es besteht ein vom Veranlagungszeitraum abweichender Gewinnermittlungszeitraum nein ja, Zeitraum vom _____ bis _____

Einkommen nach der Geburt des Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes

34. Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Einkünfte erzielt aus

voller Erwerbstätigkeit vom _____ bis _____

Teilzeiterwerbstätigkeit vom _____ bis _____ mit durchschnittlich _____ Wochenstunden

einer oder mehrerer geringfügiger Beschäftigung(en) vom _____ bis _____ mit _____ Wochenstunden gesamt

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: _____

►Bitte Arbeitszeitbestätigung (S. 5 Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen S. 3) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, beifügen ◀

35. Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden Erwerbseinkünfte erzielt (auch aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes) aus

selbstständiger Arbeit mit _____ Wochenstunden durchschnittlicher monatlicher Gewinn _____ €

Gewerbebetrieb mit _____ Wochenstunden durchschnittlicher monatlicher Gewinn _____ €

Land- und Forstwirtschaft mit _____ Wochenstunden durchschnittlicher monatlicher Gewinn _____ €

Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt: nein ja

Eine voraussichtliche Gewinnermittlung ist nicht möglich durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €
(In diesen Fällen wird zur Ermittlung eines Gewinns von diesen Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale von 20 Prozent abgezogen.)

►Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 5 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z.B. Gewinn-/Verlustrechnung, Prognose durch Steuerberater, Selbsteinschätzung, landwirtschaftlicher Buchführungsdienst) ◀

Die Einkünfte unterliegen

der inländischen Besteuerung der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: _____

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständische Versorgungswerke bestehen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Bitte Nachweise beifügen. ◀	Verpflichtung zur Steuervorauszahlung besteht <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Bitte aktuellen Steuerbescheid in Kopie beifügen. ◀
---	--

Ergänzende Angaben:

Hinweise

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren Anspruch auf Elterngeld, soweit es einkommensabhängig gewährt wird, nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärung (Nr. 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise im Merkblatt.
Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise und Erklärungen beigefügt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung zum Einkommen.

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Zur Feststellung des für die Berechnung des Elterngeldes maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrages nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Für Geburten/Haushaltsaufnahmen ab 01.01.2012 wird der Berechnung einheitlich die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 Euro zu Grunde gelegt.

Gemäß § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, dessen Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge (auch Pflichtbeiträge zu Versorgungswerken, der Künstlersozialkasse) sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das monatlich erzielte Erwerbseinkommen und die vorgenannten Abzüge **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer vollen Erwerbstätigkeit, Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung bezogen wird, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, ist ebenfalls zu bescheinigen. Auch sind Vorauszahlungen und Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn, für den jeweiligen Monat, **für den** sie gezahlt werden, zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b Einkommensteuergesetz steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Dazu zählen insbesondere einmalige Leistungen, wie 13. und 14. Monatsgehälter, einmalige Abfindungen und Entschädigungen, einmalige Leistungsprämien, Jubiläumszuwendungen, nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen, Urlaubs- und Weihnachtsgelder oder Urlaubsabgeltungen. Grundsätzlich gehören auch Nach- und Vorauszahlungen dazu, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.

Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen ist nur auszufüllen, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen bzw. wenn Sie oder der andere Elternteil der sogenannten „Reichensteuer“ nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen.

Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und mit einem als Elternpaar zusammen zu versteuernden Einkommen (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) von **über 500.000 Euro** besteht kein Anspruch mehr auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist nur mittels Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben und nachgewiesen werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird dagegen angegeben, dass die Grenze nicht oder voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Eine Überprüfung ist nur im konkreten Verdachtsfall vorzunehmen. Bitte überprüfen Sie genau, welche der möglichen Varianten unter Nr. 30 für Sie und den anderen Elternteil zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen vor der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen im Bezugszeitraum (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des im **maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum** durchschnittlich erzielten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro zzgl. Geschwisterbonus oder Mehrlingszuschlag gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes ab 01.01.2011 schrittweise auf **65 Prozent**. Für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Der **maßgebliche Zwölfmonatszeitraum** umfasst in der Regel die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes. In bestimmten Fällen ist ein Überspringen von Kalendermonaten möglich, näheres dazu unter Nr. 31 bis 33. Innerhalb der zwölf Kalendermonate wird nicht unterschieden zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen.

In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften der **vier folgenden Einkunftsarten** auszugehen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb einer Einkunftsart möglich.

Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes

Maßgebend ist das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus **nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit**. **Unberücksichtigt** bleiben Kalendermonate, in denen die antragstellende Person vor der Geburt

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählen nur die Monate mit Grundanspruch, ohne Bedeutung ist die Verlängerung des Auszahlungszeitraumes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (ohne Mutterschaftsgeld) 6 Wochen vor der Entbindung unterlegen war,.
- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert (z.B. 2 Monate Mutterschaftsgeld vor Geburt, Vorverlagerung auf 14 Kalendermonate vor Geburt). Sofern Ihnen ein ärztliches Attest zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung vorliegt, reichen Sie dieses bitte ein. Das Beschäftigungsverbot in den 6 Wochen vor der Geburt ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens **negativ** auswirkt, kann auf die Ausklammerung von Monaten **verzichtet** werden. Bitte in der Erklärung ausdrücklich angeben!

Zur Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit sind von den Einnahmen die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung), auch Pflichtbeiträge in die berufsständigen Versorgungswerke, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG abzusetzen (für Geburten **ab 01.01.2012** Werbungskostenpauschale **1.000 €**). Im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 S. 3 und § 39b EStG steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Prämien) werden nicht berücksichtigt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. In Fällen, in denen der Arbeitgeber das Einkommen nach § 97 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vollständig und fehlerfrei gemeldet hat, treten an die Stelle der monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen die entsprechenden elektronischen Einkommensnachweise.

Hinweis:

In den Fällen, in denen neben den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit solche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor Geburt als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes **durchgehend** vorliegen, ist das Einkommen dieses Veranlagungszeitraumes maßgebend. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im Veranlagungszeitraum nicht der Einkommensausfall aufgrund des Mutterschaftsgeldbezuges, des Elterngeldbezuges für ein älteres Kind, eines Beschäftigungsverbotes, einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder von Wehr- bzw. Zivildienst liegt. Grundlage für die Einkommensermittlung sind auch hier die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber.

Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

Der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil einer etwaigen **Steuervorauszahlung** ist als Abzug zu berücksichtigen und durch den aktuellen Steuerbescheid nachzuweisen.

Zu Nr. 32 und 33– Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes, ggf. gleichzeitig Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Wurde die Erwerbstätigkeit sowohl in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im letzten abgeschlossenen steuer-

lichen Veranlagungszeitraum **durchgehend** ausgeübt, ist der Gewinn dieses Veranlagungszeitraumes heranzuziehen. Eine durchgehende selbstständige Erwerbstätigkeit liegt in der Regel vor, wenn das Gewerbe ununterbrochen angemeldet ist. Bei Nichtselbstständigen ist entscheidend, ob das Arbeitsverhältnis, für das Lohn und Gehalt bezogen wird, durchgängig bestanden hat.

Bei **gleichzeitigem** Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem steuerlichen Erhebungszeitraum (Veranlagungszeitraum) zu Grunde zu legen. Für bestimmte Einkunftsarten, z.B. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, besteht ein davon abweichender Gewinnermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr). Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, kann der Gewinn durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. Vorauszahlungsbescheid, Steuerbescheid vor letztem Veranlagungszeitraum, Bilanz, Steuerberechnung des Steuerberaters oder vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des eigentlich maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Bei der endgültigen Entscheidung kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben.

Wurde die Erwerbstätigkeit **nicht** seit Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres **durchgehend** ausgeübt, sind sowohl der Gewinn als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem jeweils maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt zu berücksichtigen.

Hinweis: Eine entsprechende Nichtberücksichtigung von Monaten aufgrund von Mutterschaftsgeldbezug, Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Beschäftigungsverbot, schwangerschaftsbedingter Erkrankung, Wehr- oder Zivildienst ist analog Nr. 31 jedoch nur in den Fällen möglich, in denen nicht das Einkommen des letzten Veranlagungszeitraumes zu Grunde gelegt wird, jedoch auch **nur**, wenn Sie einen entsprechenden **Antrag** stellen. Bei Vorliegen von mehreren selbstständigen Tätigkeiten gilt das Antragsrecht einheitlich für alle Einkommen. Bitte beachten Sie auch den **Hinweis** zu Nr. 31.

Grundlage der Einkommensermittlung ist der **Gewinn**, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen der Einnahme-/Überschussrechnung des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entsprechenden Berechnung ergibt. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der Gewinn, der in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach § 13a EStG (Schätzlandwirte) ermittelt werden, ist der entsprechende Feststellungsbescheid vorzulegen. Kann der Gewinn in dem maßgebenden Zeitraum noch nicht danach ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Entscheidung.

Der Gewinn ist um die auf dieses Einkommen entfallenden/vorauszahlenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Pflichtbeiträge zur Künstlersozialkasse, in bestimmte Zweige der Sozialversicherung - Lehrer, Erzieher – oder in berufsständige Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung zu vermindern.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.700 Euro) und des im Bezugszeitraum erzielten Erwerbseinkommens (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachdienstleistungen) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird endgültig entschieden, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes erzielte durchschnittliche Erwerbseinkommen. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten gezahlt wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt erzielte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen. Dabei sind auch Lebensmonate zu berücksichtigen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sich aber ein Nulleinkommen oder negativer Betrag ergibt. Von diesem Differenzbetrag wird dann der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt.

Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag).

Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, aus Nachzahlungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohnbescheinigungen oder eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich in der Regel um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes des Elterngeldes anhand des tatsächlich erzielten Einkommens.

Einnahmen, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch **nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt** sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.

Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht auch hier nur, wenn Sie nicht mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat erwerbstätig sind.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe angemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der zu berücksichtigende Gewinn aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Gewinns vor Geburt des Kindes ermittelt. Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Prognose durch den Steuerberater, Buchführungsdienst oder Einnahmen-/Ausgabegenüberstellung – auch als Selbsteinschätzung.

Da es sich in der Regel um einen voraussichtlichen, prognostizierten Gewinn handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand des tatsächlich erzielten Gewinns.

Einnahmen, die **nicht im Inland versteuert** werden und auch **nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt** sind, werden nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Einkommen gleichgestellt sind Einkommen, die in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuert werden.